Wer muss einen Hund anmelden und die Hundesteuer zahlen?

Jede Person, die in der Stadt Nordhausen oder in den Ortsteilen einen oder mehrere Hund(e) bei sich hält, muss einen Hund anmelden und Steuern bezahlen. Wird ein Hund nur vorübergehend in Pflege, zum Anlernen, auf Probe oder zur Verwahrung genommen, so ist eine Anmeldung nicht erforderlich.

Ab wann muss ich den von mir gehaltenen Hund anmelden?

Der Hund ist unverzüglich nach der Aufnahme in den Haushalt anzumelden.
Ein Hund, welcher durch die Geburt von einer bereits gehaltenen Hündin zuwächst (eigener Hundewurf) muss angemeldet werden, nachdem er vier Monate alt geworden ist.

Wo muss der Hund angemeldet werden?

Der Hund ist bei der Stadt Nordhausen SG Steuern mittels des vorgegebenen **Formulars „Hundesteuer-Anmeldung“** (unter dieser Rubrik als Download verfügbar) schriftlich anzumelden. Die Übermittlung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars kann postalisch, per Fax, per E-Mail, oder persönlich an das SG Steuern der Stadt Nordhausen erfolgen. Eine Anmeldung des Hundes per Telefon ist nicht möglich.

Für jeden gehaltenen Hund ist ein Formular auszufüllen.

Muss ich der Anmeldung Unterlagen beifügen?

Ja, beizufügen sind immer:

Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip
Entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Chippflichtverordnung (ThürChipVO) hat der Halter die Kennzeichnung des Hundes mit Mikrochip durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung oder eines EU-Heimtierausweises nachzuweisen.

Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
Entsprechend § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)

Im Falle einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sind Nachweise oder ggf. schriftliche Erläuterungen einzureichen.

Was passiert, wenn ich meinen Hund nicht oder nicht fristgemäß anmelde?

Wer seiner Anzeigepflicht zur Hundehaltung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu
10.000 € geahndet werden. Das SG Steuern prüft in jedem Fall, ob der Hundehalter seiner Anzeigepflicht zur Anmeldung des von ihm gehaltenen Hundes fristgemäß nachgekommen ist.

Wie erhalte ich meine Hundesteuermarke und wie viel kostet diese?

Die Hundesteuermarke wird nach Anmeldung des Hundes dem Hundehalter auf dem Postweg zugesandt. Diese kostet 5,00 €. Zusätzlich mit der Hundesteuermarke wird ein Gebührenbescheid für die Bezahlung der Marke versandt. Für jeden Hund wird eine eigene Hundesteuermarke vergeben.

Erhalte ich jedes Jahr eine neue Hundesteuermarke?

Nein. Für jeden Hund wird einmalig eine Marke vergeben, diese ist so lange zu verwenden, wie man den Hund hält. Bei Abgabe oder Ableben des Hundes ist diese an die Stadt Nordhausen zurück zu geben. Bei Verlust ist eine Ersatzmarke zu beantragen.

Meine Hundesteuermarke ist verloren gegangen, wie bekomme ich eine Ersatzmarke?

Beim Verlust der Marke können Sie mittels des vorgegebenen Formulars „Hundesteuer-Ersatzmarke“ (unter dieser Rubrik als Download verfügbar) eine Ersatzmarke beantragen.
Das Formular kann dann vollständig ausgefüllt und unterschrieben postalisch, per Fax, per E-Mail, oder persönlich an das SG Steuern der Stadt Nordhausen übermittelt werden. Nach Erhalt des Antrages senden wir Ihnen Ihre Ersatzmarke auf dem Postweg zu. Zusätzlich ergeht ein Gebührenbescheid über die Kosten (10,00 €).

Ich weiß, dass jemand seinen Hund nicht angemeldet hat – wie verhalte ich mich richtig?

Um dem Steuergeheimnis Rechnung zu tragen, werden keinerlei Informationen zur Steuerpflicht von Hundehaltern erteilt. Hinweise zur Hundehaltung sollten prinzipiell schriftlich erfolgen. Die Daten des Hinweisgebers werden nicht weitergeleitet, sind jedoch Bestandteil der Steuerakte und können im Rahmen eines Widerspruchsverfahren offengelegt werden.

Zur Nachverfolgung der Hinweise benötigen wir den Namen und sofern bekannt, die Anschrift des vermeintlichen Hundehalters sowie Angaben zur Rasse des Hundes.

Wie hoch ist die Hundesteuer?

Folgende Jahresbeträge gelten für die Hundesteuer:

für den Ersthund	72,00 €
für den Zweithund	120,00 €
für jeden weiteren Hund	160,00 €
für das Halten von gefährlichen Hunden	400,00 €.

Wann muss die Hundesteuer gezahlt werden?

Der Jahresbetrag der Hundesteuer muss jedes Jahr bis zum 15.02. entrichtet werden. Auf Antrag kann die Hundesteuer vierteljährlich gezahlt werden, die Zahlung muss, nach Änderung des Steuerbescheides, dann zum 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11. erfolgen.
Bei der erstmaligen Steuerfestsetzung wird die Hundesteuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Welche Hunde gelten noch als gefährlich?

Ein Hund wird als gefährlich eingestuft, wenn er aufgrund seines Verhaltens durch die zuständige Behörde (hier: Ordnungsamt der Stadt Nordhausen) nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurde. Gefährliche Hunde aufgrund Ihrer Rasse (die sogenannte Rassenliste) gibt es in Thüringen nicht mehr.

Gibt es Ausnahmen von der Besteuerung?

Es gibt folgende Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen:

Steuerfrei ist das Halten von:

- Hunden für die ausschließliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
- Hunden nach abgelegter Prüfung, die als Rettungshunde in staatlich anerkannten Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes eingesetzt werden;
- Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
- Herdenhunden bis zu fünf Tieren;

- Hunden, die keinem Halter zugeordnet werden können und die aus Gründen des Tierschutzes bzw. ordnungsbehördlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft im Tierheim Nordhausen untergebracht sind;
- Hunden die durch den Hundehalter dauerhaft aus dem Tierheim Nordhausen übernommen wurden (gewährt wird eine Steuerfreiheit von 2 Jahren)

Steuermäßigungen i. H. v. 50 % gibt es für:

- Hunde, die auf einem Anwesen (Außerhalb von Ortschaften und deren üblicher Bebauungsgrenze) gehalten werden und dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem weiteren Wohngebäude entfernt sind.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern ausschließlich oder vorwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden. Für die Jagdhunde tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die entsprechenden Prüfungen nachgewiesen werden.
- Hunde, deren Halter/innen Inhaber/innen eines gültigen Nordhausen-Passes sind und von denen nur ein Hund gehalten wird (Ermäßigung ist begrenzt auf ein Jahr, danach wird die volle Hundesteuer gezahlt)

Um 20,00 € ermäßigt wird die Steuer für:

- Hunde für die der Hundehalter eine Sachkundeprüfung gemäß des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren nachweist.

Von der Steuerbefreiung und –ermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde entsprechend der Regelungen der Nordhäuser Hundesteuersatzung.

Wie mache ich eine Steuerermäßigung oder -befreiung geltend?

Die Hundesteuer kann nur auf Antrag des Hundehalters ermäßigt oder befreit werden.
Den Antrag können Sie bei Anmeldung des Hundes durch ankreuzen des entsprechenden Grundes auf dem Anmeldeformular vornehmen.
Bedarf es einer Erläuterung ist diese schriftlich der Anmeldung beizufügen. Auch Nachweise müssen in jedem Fall der Anmeldung beigefügt werden, egal aus welchem Grund die Ermäßigung oder Befreiung erfolgen soll.
Tritt ein Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund erst nach erfolgter Anmeldung ein, muss der Antrag dann schriftlich an das SG Steuern erfolgen.

Die Ermäßigung/Befreiung tritt erst zu dem Monat der Antragstellung in Kraft.

Erhalte ich jedes Jahr einen Steuerbescheid?

Nein. Den Steuerbescheid zur Hundesteuer erhalten Sie einmalig und dieser gilt bis zu seiner Änderung auch für alle darauffolgenden Jahre.
Der Bescheid gilt bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides. Ein neuer Bescheid ergeht nur, wenn sich Änderungen ergeben (z.B. durch Abmeldung des Hundes, durch Änderungen der Hundesteuersatzung).

Eine öffentliche Bekanntmachung der festgesetzten Steuern erfolgt jährlich im Ratskurier, zumeist in seiner Ausgabe vom November/Dezember. Die Einsichtnahme der Veröffentlichung ist im SG Steuern oder auf der Webseite der Stadt Nordhausen möglich.

Wie melde ich meinen Hund ab und welche Unterlagen oder Angaben werden benötigt?

Der Hund ist bei der Stadt Nordhausen, SG Steuern, mittels des vorgegebenen **Formulars „Hundesteuer-Abmeldung“** (unter dieser Rubrik als Download verfügbar) schriftlich abzumelden.

- beim Ableben des Hundes reichen Sie bitte entsprechende Nachweise (Bescheinigung des Tierarztes) in Kopie ein.

- bei der Abgabe des Hundes müssen die Daten (Name, Vorname, vollständige Anschrift) des neuen Hundehalters angegeben werden. Ohne diese Angaben kann eine Abmeldung der Hundesteuer nicht erfolgen.

- sind Sie mit Ihrem Hund aus der Stadt Nordhausen verzogen, müssen Sie selbst den Hund abmelden, dies erfolgt nicht automatisch durch die neue Gemeinde. Hier geben Sie auf dem Formular einfach Ihre neue Anschrift an, weitere Nachweise sind hierbei nicht erforderlich.

Wie kann ich die Hundesteuer bezahlen?

Die Zahlung kann durch die **Erteilung eines SEPA-Mandats** per Lastschrifteinzug erfolgen **(Formular ist unter der Rubrik „SEPA" als Download verfügbar)**, Sie können die Hundesteuer überweisen oder auch bar in der Stadtkasse einzahlen. Für eine Barzahlung kommen Sie bitte zur Ausstellung einer Kassenkarte in den entsprechenden Fachbereich (SG Steuern).

Meine Bankverbindung für die Abbuchung der Hundesteuer hat sich geändert. Wie kann ich diese Änderung mitteilen?

In der Rubrik „SEPA" finden Sie das **Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.** Sofern Sie weiterhin am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen wollen, ist dieses Formular sowie die Einwilligung zur Datenverarbeitung nach Art. 6 DS-GVO auszufüllen und zu unterschreiben. Das Formular kann dann postalisch, per Fax/E-Mail oder persönlich an das SG Steuern übermittelt werden. Die Nutzung des Formulars sowie die Unterschrift sind zwingend erforderlich.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, achten Sie bitte darauf, dass Änderungen rechtzeitig (mind. 10 Tage) vor der nächsten Fälligkeit bekanntgegeben werden.

Sollte im Rahmen des Lastschriftverfahrens eine Abbuchung nicht möglich sein, so werden Ihnen die daraus resultierenden Rücklastschriftgebühren berechnet.